

NABU Kreisverband Fürstenwalde e.V.
Mühlenstr. 25
15517 Fürstenwalde
Email: info@nabu-fuerstenwalde.de



**An das
Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam**

**per Email bis zum 5. 3. 2020:
T13@lfu.brandenburg.de**

**Einwendungen gegen das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Anlage für den Bau und die Montage von
Elektrofahrzeugen mit einer Kapazität von jeweils 100.000 Stück oder mehr je Jahr
am Standort 15537 Grünheide (Mark) – Vorhaben-ID G07819**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die vom Vorhaben betroffene Gemeinde Grünheide (Mark) liegt im Verbandsgebiet des NABU Kreisverband Fürstenwalde e.V..
Unser Verein mit knapp 600 Mitgliedern ist von dem Vorhaben und den gigantischen Auswirkungen auf das Verbandsgebiet direkt betroffen.

Wir erheben gegen das Vorhaben die folgenden Einwendungen:

1. Das gesamte Genehmigungsverfahren ist geprägt von einer politisch gewollten Umsetzung und nicht von einem politisch unabhängigen Prüfverfahren nach Bundesimmissionsschutzrecht.

Auszug BImSchG: § 1 Zweck des Gesetzes

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

(2) Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch

- der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie
- dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

Wir rügen an dieser Stelle das Vorgehen der Genehmigungsbehörde und der politisch Verantwortlichen an diesem Verfahren, die alles daran gesetzt haben, ehrenamtliche Natur- und Umweltschützer unseres Vereins daran zu hindern, den satzungsgemäßen Aufgaben nachzukommen (siehe Satzung)<https://www.nabu-fuerstenwalde.de/nabu-f%C3%BCrstenwalde/satzung/> !

Mitglieder unseres Vereins wurden massiv, selbst unter Androhung von Zwangsgeld, daran gehindert, bedrohte und besonders geschützte FFH-Arten zu kartieren, die ein Überleben dieser hätte sichern können !

2. Die Antragsunterlagen des Vorhabensträgers sind in Anbetracht der enormen Auswirkungen auf unsere Region allzu lückenhaft und nicht vollständig. Dennoch wurde das Vorhaben amtlich bekanntgemacht und innerhalb kürzester Zeit – vor Beendigung der Einwendungsfrist und des Erörterungstermins - ein vorzeitiger Baubeginn genehmigt, der einen Kahlschlag von ca. 90 ha beinhaltete.

Aufgrund der beträchtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die gesamte Region sowie des bestehenden beträchtlichen planerischen Einschlags des Vorhabens fordern wir, dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG Grundsätze und Verfahrensprinzipien des Planfeststellungsrechts beachtet werden !

3. Der Standort wurde im Rahmen der letzten Landesentwicklungsplanung (LEP-HR) nicht auf Umweltverträglichkeit im Bezug auf die Auswirkungen einer Industrieansiedlung dieser Größenordnung auf die Region geprüft. Industrielle Schwerpunkte wurden nicht festgesetzt und auf die Regionalplanung übertragen, die noch am Anfang der Planungen steht. Die Vorhabensfläche ist durch Industrie **nicht vorbelastet**.

Auszug (aktuell gültiger LEP-HR)

Gemäß Z 2.3:

*Großflächige gewerblich-industrielle Vorsorgestandorte – **Festlegung durch die Regionalplanung**. Für großflächige gewerblich-industrielle Vorhaben sind im Land Brandenburg in den Regionalplänen geeignete Standorte **festzulegen**.*

Gemäß Seite 52 LEP-HR

Wirtschaftliche Entwicklung, Gewerbe und großflächiger Einzelhandel

*Der LEP HR folgt dem Konzept der **Konzentration** und Bündelung von Gewerbeflächen und Logistikstandorten **auf bereits vorbelastete Gebiete** in der am Rande vorhandener Siedlungen bzw. auf bereits vorgeprägten Flächen. Hierdurch werden empfindliche und ökologisch wertvolle Bereiche geschont. **Zur Vermeidung negativer Umweltauswirkungen** enthält der LEP-HR zusätzliche Hinweise zum Klima- und Immissionsschutz und es wird eine **möglichst umweltgerechte Vorgehensweise bei der Standortwahl** angeregt. **Es erfolgt keine konkrete Festlegung von Standorten**. Dadurch verbleibt ein ausreichend **großer Spielraum zur Vermeidung möglicher negativer Umweltauswirkungen**.*

*Der LEP HR steuert die EntwicklungDamit wird angestrebt, den Flächenverbrauch zu minimieren und **einer Zersiedelung des Freiraumes vorzubeugen**. Große Teile der im Planungsraum großflächig vorhandenen ökologisch empfindlichen und ruhigen Räume können dadurch geschont werden. Diese positive Wirkung schließt alle Schutzgüter ein.*

Diese Festlegungen setzen gleichzeitig einen Planungsrahmen für nach gelagerte Ebenen, auf denen dann ggf. im konkreten Flächenbezug Umweltauswirkungen entstehen können. Eine Prüfung dieser Umweltauswirkungen sind dann Gegenstand dieser Planungsebenen

(Abschichtung). Die Wahl geeigneter Standorte für großflächig gewerblich-industrielle Vorhaben sowie die Sicherung geeigneter Bereiche für die Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe im Land Brandenburg wird als Auftrag an die Regionalplanung übertragen.

Da der LEP-HR hier keine Festlegung macht, können auch erst auf Ebene der Regionalplanung auf den Einzelstandort bezogen geeignete Umweltprüfungen vorgenommen werden.

Dass die alten Regionalpläne, die hier die Implementierung des Regionalparks Müggelspree vorsahen und von dem, den LEP-HR vorangegangen, LEP-BB verdrängt wurden sei nur informativ erwähnt.

Wir rügen diese Vorgehensweise der Landesplanungsabteilung, die hierbei unterschlägt, dass sich diese Region seit 2001 nicht entwickelt hat und strukturschwach ist !

Die Stärke dieser Region liegt in der klimatischen Ausgleichsfunktion für den Großraum Berlin !

4. Das Vorhaben widerspricht der Verordnung des LSG Müggelspree Löcknitzer Wald- und Seengebiet, unterschrieben vom jetzigen Ministerpräsidenten Dietmar Woidke.

a.)

Die Historie und Bedeutung des Landschaftsschutzgebietes (LSG) für den Klima- und Naturhaushalt in der Region wird unzureichend beschrieben. Das Landschaftsschutzgebiet besteht in seiner Gesamtheit bereits seit 1965, die B-Plan-Vorhabensfläche wurde vor nunmehr fast 20 Jahren (2001) zum Zwecke der Bewerbung um eine in Aussicht gestellte Ansiedlung einer BMW-Fahrzeugfabrik aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliedert und nach nicht erfolgtem Zuschlag durch die BMW-AG (die Machbarkeitsstudie erstellte) nicht wieder in das LSG eingegliedert. Trotz mündlicher Zusagen seitens verantwortlicher Politiker.

Ohne die Naturschutzverbände (trotz mehrfachen Nachfragens) mit einzubeziehen, wurde in 2006 eine neue LSG-Schutzgebietsverordnung erlassen ohne die im Vorfeld ausgegliederten Flurstücke mit einzubeziehen. Der Wald hat sich unbeachtet dieser Vorgehensweise auf natürliche Art und Weise weiterentwickelt.

Zu dem Zeitpunkt der B-Plan bedingten LSG-Ausgliederung waren viele ökologische Zusammenhänge und Artenschutzprobleme noch nicht so relevant wie heutzutage. Der globale Treibhauseffekt, die global immer weiter fortschreitende Waldvernichtung, aber auch lokale Auswirkungen der Klimaveränderung wie verstärkte Trockenheit und Temperaturanstieg speziell im Ost- und Südost-Brandenburger Raum erfordern Maßnahmen zum Erhalt der Natur und Umwelt.

Mit dem heutigen Wissensstand hätte man diese Entscheidung, ein so großflächiges, bewaldetes Gebiet aus dem Flächenverbund eines regional bedeutenden Landschaftsschutzgebietes herauszulösen und in ein Industriegebiet umzuwandeln, nicht mehr getroffen.

Mit einem Industriegebiet in dieser geplanten Dimension gehen wir von einer weiteren Beeinträchtigung des umliegenden LSG aus, insbesondere durch weitere Erschließungsmaßnahmen als direkte Folge der TESLA-Ansiedlung. Mit dem nun geforderten Ausbau der Infrastruktur wird das LSG weiter zerschnitten und zerstört.

Die Vereinbarkeit der geplanten Industrieansiedlung mit dem umgebenden LSG ist im UVP-Bericht an keiner Stelle erwähnt oder gar untersucht worden.

Wir rügen diese unzureichende Untersuchung und fordern dringend Handlungsbedarf an, um ökologisch und artenschutzrechtlich wertvolle Bestandteile des LSG zu erhalten !

5. Die Artenvielfalt des Naturschutzgebietes Löcknitztal (zugleich FFH-Gebiet) ist aufgrund der in unmittelbarer Nähe geplanten Industrieansiedlung (ca. 650 m) akut gefährdet:

Wir verweisen hier auf den Beitrag der Geo zum Tag der Artenvielfalt 2011 - Was macht das NSG „Löcknitztal“ so besonders wertvoll?

(Quelle: https://assets.geo.de/_components/GEO/_static/bday/2011/GEO-Tag_HV_Berlin_Loecknitztal_Kurzbeschreibung.pdf)

Auszug:

„Herausragend ist das Löcknitztal für den Erhalt von Populationen zahlreicher im Land Brandenburg gefährdeter Arten. So kommen gegenwärtig noch 16 Arten der vom Aussterben bedrohten Arten der Roten Liste Brandenburgs (GELBRECHT et al. 2001) vor, weitere sechs Arten sind gegenwärtig verschollen oder ausgestorben.“

Die Betrachtung potentieller Auswirkungen des Fabrikneubaus insbesondere auf das FFH-Gebiet und NSG Löcknitztal ist aus unserer Sicht in keinsten Weise ausreichend. Auswirkungen des bereits erfolgten Kahlschlags wurden im Vorfeld unzureichend untersucht.

Als Grundstückseigentümer einer Löcknitz nahen Fläche sind wir direkt betroffen !

Wir fordern im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens für alle unmittelbar betroffenen FFH-Gebiete eine FFH-Verträglichkeitsprüfung !

Als Einwander und direkt Betroffene betonen wir, dass wir im Falle einer Genehmigung von der Möglichkeit eines späteren Rechtsmittels (Widerspruch, Klage, einstweiliges Rechtsschutzverfahren) Gebrauch machen werden !

6. Der Bebauungsplan Nr. 13 Freienbrink-Nord genügt nicht den Anforderungen an das Entwicklungsgebot nach ROG und ist damit grundsätzlich unwirksam.

7. Eine Baugenehmigung für dieses Vorhaben ist nicht zulässig,

A) Der B-Plan Nr. 13 Freienbrink-Nord satzungsmäßig beschlossen in 2001, lokal amtlich bekanntgemacht in 2004 (trotz zwischenzeitlicher Gemeindegebietsreform in 2003), ist mittlerweile **funktionslos** geworden und daher **nicht mehr bestandskräftig**. Der damalige und noch immer amtierende Bürgermeister von Grünheide wurde von der Gemeindevertretung zu keinem Zeitpunkt dazu legitimiert, diese Fläche über die WFBB als industriellen Vorsorgestandort anzubieten.

Die Begründung für die Aufstellung des B-Plans dokumentiert, dass der B-Plan

nur für die vom damaligen Amtsdirektor angestrebte Ansiedlung des BMW-Werkes und **vergleichbare Vorhaben** übergeordneter Bedeutung konzipiert wurde. Da BMW damals einen Kriterienkatalog vorgab ohne eine konkrete Vorhabensbeschreibung vorzulegen ist **per dato keine Vergleichbarkeit** gegeben. Auf Basis der damaligen Verkehrsprognose (Im Rahmen der Bauleitplanung) lässt sich ableiten, dass die jetzt geplante Ansiedlung einer TESLA-Autoproduktion nicht annähernd vergleichbar ist, da mittlerweile nachvollziehbar öffentlich bekannt ist (anhand vorhandener Lärmaktionschutzpläne), dass die damalige Verkehrsprognose zum B-Plan mittlerweile um ein Vielfaches übertroffen wurde (auch ohne die BMW Ansiedlung und ohne Fertigstellung der Flughafens BER).

B) Die Festsetzungen des B-Plans lassen eine Industrieansiedlung aufgrund der **Abstandsleitlinie**, die rechtlich Bestandteil des B-Plans ist nicht zu, da Sie der im B-Plan ausgeschlossenen Klasse I/II zuzuordnen ist (Kunststofffertigung). Damit ist das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlichen Gründen nicht genehmigungsfähig.

C) Der B-Plan widerspricht klar den Grundsätzen der übergeordneten Raumplanung gem. ROG (siehe ROG § 2 Abs. 2, insbesondere Punkt 2 und 5)

→ Gemäß ROV § 1 Punkt 1. ist ein Raumplanungsverfahren durchzuführen:
„Errichtung einer Anlage im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs, die der Genehmigung in einem Verfahren unter Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 4 des Bundes Immissionsschutzgesetzes bedarf und die in den Nummern 1 bis 10 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführt ist; sachlich und räumlich miteinander im Verbund stehende Anlagen sind dabei als Einheit anzusehen.“

Der Antragsteller sieht bis auf die Waldumwandlung keine UVP-Pflicht, und begründet dies damit, dass gemäß UVPG Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" gewisse Mengenwerte, gem. Punkt 3.5.2 100.000 t (siehe Seite 58/129, bestehend aus Aluminium: 25.500 t/a + Stahl 65.500 t/a) gerade so erreicht werden. In der Abfallklassifizierung wird jedoch bei Metallabfällen (Fe,Cu,Al) eine Menge von 136.000 t/a (Anlage und Betrieb Seite 83/129), dokumentiert, also Reststoffe nach Produktionsprozess. Das ist unplausibel – es liegt der Verdacht nahe, dass die UVP-Pflicht umgangen wird und damit folglich die Einleitung eines Raumplanungsverfahrens.

Ein weiteres UVP-Erfordernis ergibt sich aus naheliegenden Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte (Erkner, Fürstenwalde als Mittelzentren gemäß LEP-HR):

„Sofern weiterhin neben der beantragten Waldumwandlung kein zusätzliches UVP-Erfordernis gesehen wird, hat die dann erforderliche Vorprüfung für andere Vorhaben entsprechende Raumordnungsrelevanz

D) Der B-Plan wurde bei der strategischen Umweltverträglichkeitsprüfung der Landesentwicklungsplanung (LEP-HR) nicht berücksichtigt bzw. auf Eignung im Kontext der Raumplanung gemäß ROG geprüft. Eine Vorratsplanung ist nicht zulässig.

Das bauplanungsrechtlich immer wieder in Rede stehende Zielabweichungsverfahren würde bedeuten, dass die bisherige Funktion des umliegenden Landschaftsschutzgebietes Müggelspree-Löcknitzer Wald -und Seengebiet und die Funktion des bereits mind. seit 2003 hydrogeologisch nachgewiesenen grundwassergespeisten Trinkwasserschutzgebietes des Wasserwerks Erkner Fassung „Neu Zittauer Straße“ und „Hohenbinder Straße“ aufgegeben werden sollen, um Raum für weitere Ansiedlungen zu schaffen. Jede weitere Erschließung ist mit einer Flächenausgliederung (LSG) verbunden mit der weitere erhebliche Beeinträchtigungen einhergehen und ggf. UVP-Pflichten auslösen.

- E) Zwischen dem Beschluss des B-Plans 2001 und amtlicher lokaler Bekanntmachung (2004) lagen drei Jahre, in denen die Flächen dem Landesforstbetrieb Brandenburg überschrieben wurden (von der Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben (BVS) – Nachfolgegesellschaft der Treuhand). Damit wurde dem LFB die Waldbewirtschaftungsaufgabe gemäß LWaldG zugewiesen, eine der jetzt angestrebten Industrieansiedlung diametral entgegengesetzten Funktionszuweisung.

Zudem ist seit den 80er Jahren bekannt, dass die Vorhabensfläche hydrogeologisch betrachtet direkt im Einzugsgebiet der o.g. Trinkwasserfassungen liegt. Dem Gebiet war schon vor Aufstellung des B-Plans eine grundsätzlich andere übergeordnete Bedeutung zgedacht (siehe Gutachten der Firma ROGGE & Co. – Hydrogeologie – GmbH aus 2003, dem LfU vorliegend!). Auf Basis dieses Gutachten zur Neufestsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wasserfassungen Neu Zittauer Straße und Hohenbinder Straße des Wasserwerkes Erkner hätte im Rahmen der Umsetzung der EU-WRRRL diese Fläche schon bis 2004 als Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen werden müssen!

- F) Gemäß dem alten B-Plan fanden Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse keine Berücksichtigung.

- G) Seit Aufstellungsbeschluss in 2001 wurde der FNP zu keinem Zeitpunkt angepasst, die einzelnen FNP der ab 2003 zusammengeführten Gemeinden sind bis heute nicht zusammengeführt worden.

→ Damit widerspricht der B-Plan bis heute der Darstellung im Flächennutzungsplan. Damit sind öffentliche Belange erheblich beeinträchtigt.

- H) **Die zum B-Plan Nr. 13 Freienbrink Nord notwendige LSG-Ausgliederung des Vorhabensgebietes erfolgte 2001 in einem Eilverfahren aus dem seit 12.01.1965 auf Basis einer DDR-Verordnung bestehenden Landschaftsschutzgebiet Grünau-Grünheider Wald- und Seengebiet“.** Trotz der Ausgliederung sind keine Maßnahmen erfolgt, die eine Funktion als Industriezone gerecht werden. Das Vorhabensgebiet wurde damit seit 1965 nicht wesentlich geändert.
**Es ist Bestandteil einer Kulturlandschaft.
Der B-Plan ist funktionslos geworden und nicht mehr bestandskräftig.**

8. Das Vorhaben verstößt gegen die Vorgaben des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG).

Gemäß § 8 (2) LWaldG: "Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Umwandlung mit den Zielen der Raumordnung nicht vereinbar ist."

Durch die insgesamt vorgesehene – und teilweise bereits erfolgte – gigantische Rodung von Waldflächen auf dem B-Plangebiet werden die klimatischen Verhältnisse in der gesamten Umgebung nachhaltig beeinträchtigt. Der vorgelegte UVP-Bericht ist insgesamt unzureichend, da die Auswirkungen als gering bis mäßig eingeschätzt werden, obwohl bereits die damalige Umweltverträglichkeitsstudie zu einem anderen Ergebnis gekommen ist die Auswirkungen des B-Plans als erheblich betrachtet ohne Einblick in eine konkrete Vorhabensbeschreibung gehabt zu haben.

Vor dem Hintergrund der lange bekannten Trinkwasserschutzfunktion in diesem Gebiet hätte schon im B-Plan Verfahren geprüft werden müssen, ob die Voraussetzungen für einen Wasserschutzwald erfüllt sind.

Aus den Antragsunterlagen geht hervor, dass die Eignungsfeststellung gem. §63 WHG und § 42 AwSV hätte beantragt werden können und müssen, der komplexe Wirkzusammenhang zwischen Wald, Boden, Grundwasser nicht auf Standorteignung untersucht wurde.

Zudem wurde der zwingend erforderliche Ausgangszustandsbericht (siehe auch Einwendungs-Punkt Xc.) nicht eingereicht und der Ausgangszustand zwischenzeitlich erheblich verändert, was gleichzeitig bedeutet, Sie unterstellen, dass der Wald, keine Schutzfunktion für den Boden und das Grundwasser hat.

Wir rügen hiermit die vorzeitige Waldumwandlungsgenehmigung und den fehlenden Ausgangszustandsbericht !

9. Der im UVP-Bericht festgelegt Untersuchungsradius ist zu klein gewählt

Der Untersuchungsradius ist als zu gering einzustufen. Das Vorhaben hat massive Auswirkungen auf die gesamte Region und das Verbandsgebiet des zuständigen Wasserverbandes Strausberg-Erkner. Neben den Verbandsmitgliedern Gemeinde Grünheide (Mark) und der Stadt Erkner, sind auch Gemeinden/Städte wie z.B. Strausberg, Hoppegarten, Rehfelde, Schöneiche Mitglieder, deren Einwohner bislang von dem Wassereinsparungs-Maßnahmenkatalog des WSE stark betroffen waren. So gibt es Aussagen von Bürgermeistern, dass in Wohnungen der 4. Etage von Mietwohnhäusern während der letzten heißen Sommer 2018 und 2019 kein bzw. unzureichend Wasser aus dem Wasserhahn kam. Der WSE betonte sogar, dass die Löschwasser-Entnahmestellen eigentlich zuge dreht werden müssten, was zur Folge hätte, dass wetterbedingte Brände nicht gelöscht werden könnten.

Wir rügen an dieser Stelle das Trinkwassermanagement des Landes Brandenburg ! Der im Ausbau befindliche Löcknitzcampus Grünheide mit den beiden Schulen, Kindergarten, Eltern-Kind-Zentrum, Sportplatzanlage befindet sich unweit des Vorhabensgebietes (ca. 1.000 m) !

1 Mögliche kurzfristige Maßnahmen



Einhaltung der genehmigten Fördermengen:

- ▶ **Einschränkungen** der Brauchwasserversorgung an Tagen mit Spitzenmengen
(Sportplätze, kommunale Grünanlagen, Garten, Autowäsche, Poolbefüllung, Gewerbe und Industrie)
- ▶ **Druckreduzierung** an Spitzenfördertagen
- ▶ **Versagen** der Entnahme von Trinkwasser zu **Löschwasserzwecken** (keine Verbandsaufgabe)

24.10.2019

Wasserverband Strausberg-Erkner

5

(Quelle: <https://www.w-s-e.de>)

Wir rügen an dieser Stelle den unzureichenden UVP-Bericht !

10. Für die Beseitigung des als „Mülldeponie“ bezeichneten beerdeten Schuttberg hervorgegangen aus einer alten DDR-Staatssicherheitsinfrastruktur (im Zuge der Wiedervereinigung in einem Eilverfahren zusammengeschoben) lagen zum Zeitpunkt der Befahrung und damit Zerstörung potenzieller FFH-Arten-Habitate keine entsprechende Ausnahmegenehmigungen vor. Diese Verbotstatbestände wurden der Staatsanwaltschaft Frankfurt (Oder) angezeigt. Die Mülldeponie und die genannten Maßnahmen sind nicht in der UVP erwähnt und analysiert worden.

Im Zuge der Verbandsbeteiligung erreichte uns am 30.01.2020 ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Artenschutz im Rahmen der Beseitigung der Mülldeponie (Fläche ca. 3.000 m²). Durch mehrere Ortsbegehungen konnten wir uns von dieser Fläche bereits einen Eindruck verschaffen und stellten fest, dass der Lebensraum für die Zauneidechsenpopulation vor Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung bereits mit schwersten Maschinen befahren und an Stellen bereits zusammengeschoben wurde. Zusätzlich wurden folgende Maßnahme ohne eine uns bekannte artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung auf dem Vorhabensgelände im Zuge der Tesla Ansiedlung durchgeführt:

- Verbreitern des Forstweges und Anlegen einer Baustraße
- Durchführung von Sprengungen z.B. am 26.01.2020

Durch die bereits durchgeführten Maßnahmen besteht der Verdacht das Arten verletzt, getötet und deren Ruhestätten beschädigt und zerstört worden sind.

11. Die Kartierung im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist insgesamt als unzureichend zu betrachten

Auszug Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
5 Methodisches Vorgehen (Worst-Case), Seite 20:

„Da für reguläre faunistische Erfassungen im Projekt keine Zeit zur Verfügung stand, wurden in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde „worst-case-Prognosen“ getroffen und Lebensraumstrukturen wie Baumhöhlen, Großvogelnester oder Reptilienhabitate kartiert.“

Bei einem Vorhaben dieser Größenordnung ist ein vegetationsübergreifendes, artenschutzrechtliches Gutachten erforderlich !

Wir rügen diese Vorgehensweise aufs Entschiedenste und behalten uns hinsichtlich bereits erfolgter Verbotstatbestände das Einlegen von Rechtsmitteln ausdrücklich vor !

Da der erste Teil des Waldes (91,5 ha) bereits gerodet wurde, fordern wir das weitere Kahlschläge erst nach Vorliegen eines vegetationsübergreifenden, artenschutzrechtlichen Gutachtens auf Genehmigungsfähigkeit überprüft werden.

Es ist für uns nicht nachvollziehbar das keine Zeit für eine qualifizierte Kartierung bestand, nachvollziehbare Gründe hierfür sind nicht bekannt.

Zudem findet sich in den Unterlagen keine Aussagen zu der Kartierung – wie wurde kartiert?, Anzahl der Mitarbeiter von Natur+Text, die die Begehungen durchgeführt haben etc..

Als Ausnahmevoraussetzung Artenschutz muss nachgewiesen werden, dass:

Zwingende Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen und zumutbare Alternativen, die zu keiner oder geringerer Beeinträchtigung der relevanten Arten nicht gegeben sind und keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Population einer Art gegeben ist.

Keine der benannten Ausnahmevoraussetzungen lagen vor !

Ein öffentliches Interesse kann nicht nachgewiesen werden. Es besteht weder eine hohe Arbeitslosigkeit in der Region, (sondern eher Fachkräftemangel) noch befinden wir uns in einer strukturarmen Region.

Die Region ist reich an Natur und Umwelt, die es zu erhalten gilt – das ist ein Klimaschutzbeitrag der von ehrenamtlichen Mitgliedern tagtäglich geleistet wird. Da keine Standortanalyse stattfand, ist eine Beurteilung ob sich der Erhaltungszustand der bedrohten Arten verschlechtert, aufgrund der vorliegenden unzureichenden Untersuchungen (fehlendes Gutachten!) nicht möglich.

Durch die „worst-case-Prognose“ ist davon auszugehen, das sich der Erhaltungszustand verschlechtern wird, es kann auch zu keiner Zeit nachgewiesen werden, das der Erhaltungszustand nicht verschlechtert wird, da keine ausreichenden Daten vorliegen, um dies hinreichend zu beurteilen.

12. Die Faunistische Potentialanalyse als Bestandteil des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist als unzureichend zu betrachten
„Die zu rodende Fläche wurde vom 02.12.2019 bis 10.12.2019 wurde größtenteils (ca. 80% der Fläche) begangen, um abzuschätzen, welche artenschutzrechtlich relevanten Arten dort in welchen Populationsgrößen siedeln.“

Hier weisen wir darauf hin, das eine Kartierung der Arten Zauneidechse, Schlingnatter und Fledermäuse im Winter nicht möglich ist, da die Tiere sich in der Winterruhe befinden. Auf Basis vorhandener Gutachten, die der UNB auch vorliegen, ist uns auch bekannt, dass diese Arten dort vorkommen.

Diese Behauptung:

„Im Rahmen der Potenzialermittlung erfolgte zudem eine Datenabfrage bei Naturschutzbehörden (LfU) und ehrenamtlichen Naturschützern.“

ist falsch und wird von uns aufs Entschiedenste gerügt !

Als Verein mit Mitgliedern, die ehrenamtliche Naturschützer vor Ort sind, versichern wir an dieser Stelle, zu keinem Zeitpunkt dazu befragt worden zu sein. Wir stehen mit diversen Naturschützern in unserer Region in engem Kontakt und wissen, dass hier zu keiner Zeit eine Abfrage vorgenommen wurde.

„Zudem konnte eine Verwendung von Kartierdaten der im Süden benachbarten LEG-Flächen (GVZ Freienbrink) abgestimmt werden.“

Sollte diese Behauptung zutreffen, liegt die Vermutung nahe, dass die bei der UNB vorliegenden Gutachten zum Vorkommen der FFH-Art Schlingnatter unterschlagen wurden. Dieser Straftatbestand wird gesondert zu bewerten sein !

Ein vorzeitiger Baubeginn hätte in Kenntnis dieses Gutachtens nie genehmigt werden dürfen.

Da die Schlingnatter sich zur Winterruhe u.a. tief im Wald zurückzieht, liegt mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Tötungsdelikt einer besonders geschützten Art vor.

Wir rügen diese Vorgehensweise aufs Entschiedenste und erwägen bereits juristische Schritte Zur Einlegung von Rechtsmitteln !

Vorort Begehungen von Natur + Text, Seite 22:

„Die Erfassung erfolgte mittels mehrerer Orts-Begehungen vom Boden aus. Alle Bäume im Bereich der Phase I sowie ein Großteil der folgenden Bereiche (siehe Abbildung 5) für die eine aktuelle Besiedlung mit Fledermäusen als Winterquartier oder potenzielles Sommerquartier nicht ausgeschlossen werden konnte, wurden im Feld mit Forstspray eindeutig markiert und in einem Plan mit GPS-Koordinaten verortet (GPS-Einmessung mit der entsprechenden Ungenauigkeit).“

Bei unseren Begehungen während des Zeitraums als auch Natur+Text Ihre Begehungen durchführte trafen wir auf nur 2 Mitarbeiter, die kartierten und sensible Flächen mit Flatterband abgrenzten und Bäume markierten.

Entgegen dieser Argumentation stellten wir bei unserer Ortsbegehung folgende Abweichungen fest:

Nachkartierung der Unterabteilung 7172 a² auf Höhlenbäume, als geeigneten Lebensraum für Fledermäuse und Brutvögel. Unterabteilung 7172 a² = 3,8 ha (lt. Forstgrundkarte), Ortsbegehung erfolgte am 07.02.2020

Die Kartierung durch Natur&Text ergab sechs Bäume mit Höhlen.

Eigene Kartierungs-Ergebnisse :

Neben den durch Natur&Text gekennzeichneten sechs Höhlenbäumen, fanden wir zwei weitere Bäume mit Höhlen und Spalten (33U0418772 /UTM5806392; 33U0417459/UTM5805674), zwei weitere Bäume mit Höhlen

(33U0417493/UTM5805805; 33U0417505/UTM5805708) und einen Baum mit Spalten (33U417516/UTM5805838). Rindenablösungen wurden nicht erfasst. Das heißt: auf der Fläche von 3,8 ha ergibt sich in der Kartierung eine Abweichung von fast 50%.

Daraus folgt: 3,8 ha = 11 Biotopbäume (statt 6)

45 ha = **130 Biotopbäume**

(ca. die Hälfte der Bauphase 1a (von 90 ha) hat einen Altholzbestand der Baumhöhlen und Spalten aufweisen könnte)

Laut Natur und Text befinden sich in diesem Gebiet gerade einmal 64 Biotopbäume!

Nach § 44 BNatSchG wurden „nur“ für die im Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten sowie die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführten Arten untersucht.

13. Der Artenschutz im Allgemeinen und bezogen auf Vögel, Fledermäuse ist insgesamt als unzureichend zu bewerten.

Auf Grund des bisher milden und weitgehend frostfreiem Winters, ist damit zu rechnen, dass Fledermäuse in den Baumhöhlen überwintern. Eine Entnahme der Fledermäuse aus den Baumhöhlen während der Kältestarre ist schwierig, sie würden die Entnahme nur selten überleben. Ein Umsiedlung funktioniert also nur über Ersatzschlafplätze, die von den Fledermäusen in Besitz genommen werden, während sie aktiv sind, also ab April.

Dies bedeutet, dass alle Höhlenbäume während der Winterruhe der Fledermäuse zur Einhaltung des gesetzlichen Tötungsverbots stehen bleiben müssen. Wegen der damit verbundenen Überschneidung mit der Brutzeit der Vögel müssen die Höhlenbäume bis zum Ende der Brutzeit stehen bleiben. Auf Grund der anhaltend frostfreien Witterung haben die ersten Höhlenbrüter mit dem Nestbau und der Eiablage begonnen. Zur Einhaltung des gesetzlichen Tötungsverbots hätten also alle 400 Höhlenbäume bis zum Ende der Brutzeit stehen bleiben müssen.

Wir rügen die vorzeitige Waldumwandlung & den damit verbundenen Artenverlust !

Während ca. 30 Harvester in kürzester Zeit um die wenigen, erhalten gebliebenen Höhlenbäume (aufgrund der mangelhaften Kartierung) herum rodeten, wurden die Fledermäuse in ihrer Winterruhe gestört und mit hoher Wahrscheinlichkeit getötet.

Wir rügen die Genehmigung des vorzeitigen Beginns massiv. Es lag kein dringender Grund vor, das eine vorzeitige Rodung vorgenommen werden musste. Der Nachweis eines öffentlichen Interesses konnte nicht erbracht werden.

14. Zusätzlich möchten wir darauf hinweisen, das mit Beginn der Rodungen keine schlangensichere Schutzzäune aufgestellt waren. Es wurden lediglich sensible Bereiche mit Flatterbändern vormarkiert.
15. Die hoch sensible Mülldeponie, im Vorfeld als „Hot Spot“ für Zauneidechsen bezeichnet, wurde in keinsten Weise von den Rodungsmaßnahmen geschützt.
16. Aufgrund der aktuellen Witterungsverhältnisse ist eine frühzeitige Aktivität der Zauneidechsen nicht auszuschließen. Maßnahmen zum Schutz der Schlingnatter

(FFH-Art) sind nicht benannt. Im Gegensatz zur Zauneidechse hat sie großräumige Wechselhabitate, d.h. man kann sie im ganzen Waldgebiet annehmen bzw. voraussetzen. Gerade während der Winterruhe zieht sie sich weit in den Wald zurück.

17. Durch den vorzeitigen Kahlschlag und die Befahrung der Waldflächen mit schwersten Maschinen sind insgesamt sämtliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht auszuschließen.

18. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist in jeglicher Hinsicht unvollkommen und beschreibt die Auswirkungen der beantragten Waldumwandlungsgenehmigung auf die betroffenen Schutzgüter

19. Dem Schutzgut des Biotops wurde keine Bedeutung beigemessen

Die geplante Autofabrik führt zu einer weiteren Zerschneidung von wichtigen Lebensräumen vor Ort und begrenzt die Wandermöglichkeiten vieler Tierarten. In der Region um das Vorhabensgelände ist die Landschaft bereits in weiten Teilen unterbrochen, Bahnlinie RE1 Berlin-Frankfurt (Oder), L38, L23, Autobahn A10, Gewerbegebiet Freienbrink.

Ein Wander- und Reitweg der mit einer Brücke über die A10 aktuell noch als Grünbrücke fungiert, ist auch ein beliebter Wander- und Reitweg für Erholungssuchende. Im Rahmen der Regionalplanung 2003 wurde ein nachhaltiges Wanderwegekonzept entwickelt, das im Zuge der zukünftigen Regionalplanung Berücksichtigung finden könnte..

Die Alte Poststraße wurde mit dem Verkauf des Grundstücks an Tesla übertragen. Die Antragsunterlagen enthalten keine Angaben zur dauerhaften Aufrechterhaltung des öffentlichen Durchgangsverkehrs der Alten Poststraße im Bereich des Plangebietes. Die Straße ist als zu erhaltene Bestandsstraße in den Unterlagen nicht enthalten.

Wir fordern daher die öffentliche Bekanntmachung der vorgesehenen Maßnahmen und Angaben zum Erhalt der Durchgängigkeit für den Personen- und Radverkehr für die Alte Poststraße. Die der Öffentlichkeit rechtlich zustehende Benutzung dieser Durchgangsverbinding muss weiterhin möglich sein. Erholungssuchende, Wanderer, Radfahrer und den Reiter benutzen diesen Weg bislang häufig. Das Tourismusbüro der Stadt Erkner führt diesen offiziellen Wanderweg als touristische Attraktion auf.

20. Das in den Antragsunterlagen aufgeführte Brandschutzkonzept ist unzureichend

Die Waldbrandgefahr für die umliegenden zusammenhängenden Waldgebiete wird steigen. Gemäß den Antragsunterlagen beträgt die Schornsteinhöhe knapp 40 m, die Temperaturen der ausgestoßenen Immissionen beträgt gemäß den Antragsunterlagen ca. 60 Grad Celsius. Dementsprechend wird die unmittelbare (Wald)-Umgebung gerade in Sommermonaten extrem aufgeheizt (Abstrahlungswärme). Das hat Folgeauswirkungen, die hier bisher unzureichend betrachtet wurden.

In Anbetracht der kritischen Wassersituation in diesem Teil Brandenburgs, sind tragfähige Konzepte zur Sicherstellung von ausreichend Löschwasserentnahmestellen vorzulegen. Der zuständige Wasserverband hatte mehrmals auf die Problematik der Wasserversorgung hingewiesen, ja sogar gesagt, dass eigentlich die Wasserhydranten abgestellt werden müssten, um die Trinkwasserversorgung sicherstellen zu können.

Alleine auf Basis dieser Aussage ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig. Die Risiken für die Bevölkerung der umliegenden Gemeinden sind erheblich. Die Antragsunterlagen wurden dort nicht einmal ausgelegt.

Das im Antrag vorgelegte grobe Brandschutzkonzept ist grob konzipiert und damit grob fahrlässig, in Anbetracht dessen, dass in diesem Gebiet gerade in den Sommermonaten eine hohe Waldbrandgefahr besteht.

Auszug Brandschutzkonzept:

Im weiteren Planungsprozess müssen diese Risiken genauer betrachtet und bewertet werden. Bauliche und anlagentechnische Anforderungen gemäß den Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS) - insbesondere Anforderungen aus den Explosionsschutzdokumenten - sowie aus den Vorgaben der Muster-Kunststofflagerrichtlinie müssen noch Berücksichtigung finden....

Im weiteren Planungsverlauf wird geprüft, ob sich aus der geplanten Lagerung und dem Umgang mit Gefahrstoffen zusätzliche bauliche oder anlagentechnische Anforderungen bzw. Anforderungen an Abstände und Unterteilungen ergeben. Grundlage ist die Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)

21. In Kenntnis der zur Verwendung kommenden explosiven Gefahrenstoffe hätte hier bereits das gesetzlich vorgeschriebene Störfallkonzept vorgelegt werden müssen bzw. mind. ein UVP-Bericht, der diese Auswirkungen untersucht!

Auszug aus Antragsunterlagen:

Als nächstes wird eine Kunststoffpulverbeschichtung auf die Außenseite der Kühlleitung gesprüht, um eine elektrisch isolierende Schicht zu erzeugen, die verhindert, dass die Batteriezellen sich mit dem blanken Aluminium kurzschließen (P-Coat).

Jeder erinnert sich an den Chemieunterricht in der Schule, wo in einem einfachen Laborversuch handelsübliche Batterien in einem Behälter mit Salzwasser untergetaucht und anschließend die Bildung von Wasserstoffgas durch die sog. Knallgasprobe nachgewiesen wurde. Überträgt man die Erkenntnisse aus dem Laborversuch in die Praxis, besteht im Fall, dass geladene Batterien vollständig mit Löschwasser überdeckt oder mit dem abfließenden Löschwasser in Auffangbecken gespült werden, die Gefahr, dass es wegen der Gleichspannung zwischen den Batteripolen zur Bildung von Wasserstoffgas und dadurch zu einer Knallgasexplosion kommen kann.

Gemäß UVPG § 8 gilt eine UVP-Pflicht bei Störfallrisiko:

Sofern die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass aufgrund der Verwirklichung eines Vorhabens, das zugleich benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist, innerhalb des angemessenen

Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Möglichkeit besteht, dass ein Störfall im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung eintritt, sich die Eintrittswahrscheinlichkeit eines solchen Störfalls vergrößert oder sich die Folgen eines solchen Störfalls verschlimmern können, ist davon auszugehen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

§ 3 Absatz 5d: *Benachbarte Schutzobjekte im Sinne dieses Gesetzes sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.*

In unmittelbarer Nähe des Vorhabensgebietes befinden sich ein im Ausbau befindlicher Schulcampus mit Sportanlagen im Außenbereich sowie eine REHA-Klinik und Pflegeheime!

Der geplante Ausbau der Schule auf dem Löcknitzcampus und der Bau einer TESLA-Gigafactory im unmittelbarer Nachbarschaft stehen im Konflikt.

Hier stellt sich die Frage, ob eine Industriefabrik in unmittelbarer Nachbarschaft eines öffentlichen Schulcampus ohne Bedenken gebaut werden darf ? Wollen wir die Gesundheit unserer Kinder denn so grob fahrlässig gefährden?

22. Das beantragte Vorhaben kann nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss bereits bei der Frage der Prüfung der Zulässigkeit von Ausbaustufe 1 die Realisierbarkeit/Zulässigkeit der weiteren vom Vorhabensträger geplanten und in den Skizzen klar erkenntlichen Ausbaustufen 2 - 4 mit berücksichtigt werden.

23. Die für die Öffentlichkeitsbeteiligung ausgelegten Unterlagen sind nicht vollständig und nicht widerspruchsfrei und daher nicht geeignet, eine ordnungsgemäße Öffentlichkeitsbeteiligung zu ermöglichen.

(Anmerkung: Der Wirtschaftsminister Steinbach kündigte mind. 2000 Seiten an. Es waren gerade mal knapp über 1.000 Seiten, von denen ein Großteil nur Inhaltsverzeichnisse darstellen.)

24. Die Öffentlichkeitsbeteiligung leidet zudem an weiteren Verfahrensfehlern und bildet daher keine ausreichende Grundlage für die Fortsetzung des Verfahrens !

→ **Die Antragsunterlagen wurden nicht auf Vollständigkeit überprüft.** (gesetzliche zwingend vorgeschriebene Grundlagen wie z.B. § 19 GefStoffV - Biphenyle / polychlorierter Biphenyle / polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) / § 14 BioStoffV (toxische Wirkungen), § 3a Abs. 3 ArbStättV, § 3 2. SprengV, TEHG, REACH-Verordnung u.a. wurden nicht berücksichtigt)

Ein Vorhaben dieses Ausmaßes darf nicht genehmigt werden, wenn auch nur der geringste Zweifel an der Realisierbarkeit des Vorhabens besteht (Gefährdung der Aufgaben der Daseinsvorsorge).

→ **nachträgliche Änderung** von Verfahrensunterlagen, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden **fördern Nichtakzeptanz**

→ inkonsistente Nummerierung der ausgelegten Antragsunterlagen

→ **Verstoß gegen Möglichkeit, Einwendungen auch zur Niederschrift zu erheben**

- Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte nicht in den mit betroffenen Gemeinden (z. B. Strausberg als betroffenen Kommune einer notwendigen erhöhten Wasserentnahme des zuständigen Wasserverbandes WSE)
- Diskriminierung behinderter Menschen, die keine Möglichkeit der Einsichtnahme hatten (kein barrierefreier Zugang, fehlender ÖPNV)
- Flurstückbezeichnung in den Antragsunterlagen korrespondiert nicht mit der amtlichen Bekanntmachung

Wir rügen die Unvollständigkeit der Unterlagen!

Wir rügen die mit Verfahrensfehlern behaftete amtliche Bekanntmachung!

Wir rügen die Diskriminierung!

25. Bestehende Standortalternativen sind mit dem UVP-Bericht des Vorhabenträgers nicht angemessen in das Verfahren eingeführt worden, sodass die wesentliche Funktion von § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 UVPG nicht erfüllt werden kann.

Wir rügen die fehlende Standortalternativenprüfung!

26. Das Vorhaben führt zu einer erheblichen Erhöhung von Gesundheitsgefahren im Hinblick auf etwaige Störfälle sowie in Bezug auf die bereits bestehende Waldbrandgefahr und schafft damit unzumutbare Risiken für die Gesundheit der Einwohner(innen).
27. Durch die geplante Industrieansiedlung sind erhebliche Auswirkungen auf sämtliche Schutzgüter zu erwarten.
Entgegen der als gering einzustufenden Einschätzung in den Antragsunterlagen, hat die damalige Umweltverträglichkeitsstudie im Rahmen des B-Plans bereits erhebliche Auswirkungen dokumentiert, und das obwohl keine konkrete Vorhabensbeschreibung vorlag.
28. Im Einzelnen wird alleine anhand der Antragsunterlagen deutlich, dass dieses Vorhaben gigantische Auswirkungen auf unser Lebensumfeld haben wird, die unzureichend untersucht wurden.

Wir rügen den unzureichenden UVP-Bericht !

29. Beeinträchtigung der Lebensqualität und Gesundheit durch Ausstoß von Schadstoffen und Entsorgung von Gefahrstoffen, die bislang unzureichend klassifiziert sind.

a.) Luftschadstoffe (Bezug zur TA-Luft)

Die vorliegende Immissionsprognose soll auf Basis der neuen TA-Luft erstellt sein, beinhaltet aber eine unzureichende Berechnung auf Basis der überalterten Software Austal 2000N (nur auf Windows XP laufend), welche im Allgemeinen nicht konform mit der TA Luft ist. So auch der Hinweis im Berechnungsprotokoll der angewandten Berechnung zur Ausbreitung der Luftschadstoffe (Ordner 2 Teil 4 Seite 453/525): **eine Ausbreitungsberechnung mit Austal 2000 N ist im Allgemeinen nicht konform mit der TA Luft.**

Rechtlich gilt zwar noch die TA Luft von 2002, für die Novelle besteht jedoch ein Referentenentwurf.

*UBA/BMU begründen die Novelle damit, dass sich seit 2002 der Stand der Technik, dokumentiert in den BVT-Merkblättern mit den entsprechenden Schlussfolgerungen, geändert hat. Weiterhin wäre die Integration der Geruchsemissionen und Geruchsimmissionen wie auch der Keimemissionen und Keimimmissionen komplett in den Geltungsbereich der TA Luft notwendig. Die Novellierungen der 17. BImSchV, der 13. BImSchV sowie das Inkrafttreten der Industrie-Emissions-Richtlinie sollen ebenso berücksichtigt werden wie die Neueinstufung von **Formaldehyd als kanzerogener Stoff**.*

Die EU-Kommission hat Formaldehyd mit der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 vom 5. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 rechtskräftig als „wahrscheinlich beim Menschen karzinogen“ in die Gefahrenkategorie Carc. 1B eingestuft.

Bei diesem Vorhaben wird Formaldehyd in umfangreichen Mengen genutzt und verlässt durch eine Nachverbrennung den Schornstein in die Himmelsrichtungen, so wie das Windaufkommen es beeinflusst.

Zum Windaufkommen werden nur unzureichend Angaben gemacht.
(Bezugsquelle ist einzig eine Angabe des DWD aus 2004)

Vor dem Hintergrund der vielen in der Nähe befindlichen Windparks liegen dem LfU unzählige Windgutachten vor, die Aussagen zu dem Windaufkommen (inkl. Windgeschwindigkeit in welcher Höhe und Häufigkeit) in der Region und dem langjährigen Mittel eine Windprognose auf Basis verschiedener Indizes (z.B. anemos) ermöglichen. Auf Basis dieser könnten Ausbreitungswahrscheinlichkeiten modelliert werden, die konkrete Aussagen zu den Auswirkungen zulassen.

Da die Schadstoffausstöße nach der RTO-Nachverbrennung einen enormen Volumenstrom beinhalten und die Produktionsprozesse, wie die Pulverbeschichtung und das Verkleben in der Modulfertigung, die Lackiererei und Kunststofffertigung ursächlich ist, ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Feinstaubbelastung auf die umliegenden Gebiete (inkl. FFH-Gebiete) eintritt.

Dieser Umstand ist nicht berücksichtigt.

→ Verweis auf Verschlechterungsverbot der umliegenden FFH-Gebiete und bereits anhängiges Vertragsverletzungsverfahren beim EuGH

b.) Verlust des Erholungscharakters und des Landschaftsbildes

Das B-Plangebiet ist bis auf die südliche L-38 Anbindung komplett umgeben vom LSG Müggelspree - Löcknitzer Wald- und Seengebiet. Das zusammenhängende Waldökosystem (s.a. alte Regionalplanung Regionalpark Müggelspree) wird mit Umsetzung der Vorhabens zerschnitten. Wertvolle Erholungsflächen gehen für immer verloren. Auf Basis der geschilderten Produktionsauswirkungen sind weitere irreversible Beeinträchtigungen der umliegenden Schutzgebiete nicht gänzlich auszuschließen.

Dieses Vorhaben wird aufgrund der massiven Auswirkungen auf die Umwelt und die sonstigen vorhandenen Strukturen die Voraussetzungen für weitere Ansiedlungen (Industrie, Wohnen, Verkehr) schaffen und damit einen regionalen Strukturwandel von erholungsgeprägter Landschaft in eine Industrielandschaft einleiten.

c.) Gefährdung des Trinkwassers

Die im Rahmen der beantragten zusätzlichen Wasserentnahme in der Größenordnung einer Stadt mit ca. 70.000 Einwohnern. Wird die Verschlechterung der Trinkwassergüte billigend in Kauf genommen. Es ist ein unausgesprochenes Geheimnis, dass die Sulfat-Grenzwerte mit erhöhter Wasserentnahme steigen, da die Uferfiltration nicht ausreicht. Derzeit sind keine technischen Lösungen bekannt, die eine Verschlechterung der Sulfat-Werte verhindern. Die damit einkalkulierte Sulfat-Erhöhung im Trinkwasser stellt eine Verschlechterung gemäß WRRL dar. Im Zusammenhang mit der bereits geschilderten Funktion des Gebietes als Trinkwasserschutz in einem Verbandsgebiet des WSE mit knapp 160.000 Menschen ist dieser Umstand gravierend.

Zudem sollen die Abwässer in eine Kläranlage geleitet werden, die über die Erpe entwässert werden, welche wiederum Rohwasser für das Wasserwerk Friedrichshagen bereitstellt. In Anbetracht der Vielzahl hoch konzentrierter Gefahrstoffe und unzureichender Reinigungsstufen sehe ich die Trinkwassergüte für den Großraum des Wasserwerks Friedrichshagen als stark beeinträchtigt. Die Menschen können sich keinen Einblick darüber verschaffen, weil auch in Treptow-Köpenick keine Unterlagen auslagen.

Die beantragte industrielle Vorreinigung darf in Anbetracht der umfangreichen Gefahrstoffe nicht in den Trinkwasserschutzzonen erfolgen.

Es fehlt ein Ausgangszustandsbericht und Eignungsfeststellung des Standortes gem. §63 WHG und § 42 AwSV !

Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts ist bei vergleichbaren Industrieanlagen dieser Größenordnungen obligatorisch und auch erforderlich.

Ein Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück für IE -RL-Anlagen gemäß § 3 Absatz 8 des BImSchG (Anlagen nach § 4 Absatz 1 Satz 4) i.V.m . § 3 der 4. BImSchV ist erforderlich (sind Anlagen nach Artikel 10 in Verbindung mit Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (Neufassung) (ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17) sind Anlagen, die in Spalte d des Anhangs 1 mit dem Buchstaben E gekennzeichnet sind.

→ Das sind wie im vorliegenden Fall Industrieanlagen mit erheblichen Umweltauswirkungen gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV

Gemäß § 10 Absatz 1a des BImSchG:

Der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, hat mit den Unterlagen nach Absatz 1 einen Bericht über den Ausgangszustand vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten

gefährlichen Stoffe möglich ist. Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Ein Eintrag kann nicht ausgeschlossen werden, da der B-Plan ein Regenwasserbewirtschaftungskonzept vorschreibt und parallel auch die Niederschlagsentwässerung in einem Trinkwasserschutzgebiet beantragt wird. Ein Konzept und eine detaillierte Klassifizierung der Gefahrstoffmengen im Bezug zum Zeitraum (Menge pro Jahr/Stunde/Tag) wurden nicht gemacht.

Die zur Beurteilung der Gefahrenlage innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIA notwendigen Unterlagen (wie z.B. Rohrleitungs- und Instrumentenfließbilder, Stoffströme) waren dem Antrag nicht beigelegt und sind im Inhaltsverzeichnis mit entfällt gekennzeichnet.

Wir fordern die umgehende Erstellung eines Ausgangszustandsberichts, insbesondere vor dem Hintergrund, dass durch die Waldrodung bereits ein erheblicher Stickstoffeintrag erfolgt ist und keine Daten zum Boden mit Waldbestand als Vergleichsgrundlage vorhanden sind.

Eine qualitative Beurteilung der Rückführungspflicht ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht mehr möglich, was einen eklatanten Verfahrensfehler darstellt.

Wir rügen das Fehlen eines Ausgangszustandsberichts vor Erteilung der Waldumwandlungsgenehmigung!

d.) Fehlendes Entsorgungskonzept von Gefahrstoffen

Die Menge der klassifizierten Abfallstoffe stellen enorme Herausforderungen an die Entsorgung, die bislang völlig unklar ist.

Die Abfallentsorgungswege, insbesondere für die getesteten Akkus (Ausfallrate ca. 0,3 % von 500.000 Stück) sind derzeit europarechtlich nicht geklärt, und in Deutschland schon gar nicht. EU-Batterie Richtlinie gibt die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Recycling derzeit nicht her.

Wie und Wohin sollen diese Akkus entsorgt werden?

Das schadhafte Akkus dann in dieser Umgebung gelagert, transportiert o.ä. werden müssen bleibt bei der Beschreibung der Auswirkungen völlig unberücksichtigt.

Eine **Antriebsbatterie** enthält vor allem sehr viel **Aluminium, Stahl und Kunststoffe**. In einem rund 400 Kilogramm schweren Akku mit 50 kWh Kapazität stecken etwa **6 kg Lithium, 10 kg Mangan, 11 kg Kobalt, 32 kg Nickel, 100 kg Graphit**.

Weiterhin ist das in den Modulen enthaltene Leitsalz Lithiumhexafluorophosphat (LiPF₆) gesondert zu betrachten: Bedingt durch die Verwendung von fluorhaltigen und/oder phosphorhaltigen Verbindungen (z.B. das überwiegend eingesetzte Leitsalz Lithiumhexafluorophosphat (LiPF₆)) können im Brandfall unspezifisch gasförmige Stoffe freigesetzt werden, die als giftige Fracht im **Brandrauch ein erhebliches Risiko für Personen und Umwelt darstellen**.

Quellen für öffentlich bekannte Recyclingprobleme in Deutschland

<https://www.br.de/nachrichten/wissen/e-mobilitaet-warum-das-batterie-recycling-so-schwierig-ist.RYeQPYP>

"In Deutschland gibt es – Stand Ende 2018 - sechs Recyclingbetriebe für lithiumhaltige Altbatterien", sagt Falk Petrikowski. "Es gilt ständig, die Recycling-Prozesse den neuartigen Zellchemien so anzupassen, dass die bestehenden hohen Sicherheits- und Umweltstandards durchgängig erfüllt sind. Das Eigeninteresse der Recycler, anspruchsvolle Standards umzusetzen, ist hoch", so Petrikowski. Die vereinzelt Brände in Anlagen von Altbatterie-Sortierern bzw. -Recyclern hätten gezeigt, wie umfangreich und schwerwiegend die Auswirkungen sein können.

<https://www.ingenieur.de/technik/fachbereiche/e-mobilitaet/batteri recycling-wie-akkus-von-elektroautos-recycelt-werden/>

Derzeit gibt es in Deutschland keinen normierten Recyclingprozess, der eine fachgerechte Entsorgung gemäß Kreislaufwirtschaftsgesetz sicherstellt.

<https://www.sueddeutsche.de/auto/elektroautos-batterien-recycling-1.4218519>

Wir rügen die Gefährdung des Trinkwassers und weiterer gefährdeter Schutzgüter!

30. Die UVP entspricht nicht den Anforderungen des Pariser

Klimaschutzabkommens (<https://unfccc.int/resource/docs/convkp/convger.pdf>)

Der Vorhabensträger erbringt nicht den Beweis, dafür dass die Produktion von 500.000 KfZ mit Elektromobilität einen positiven Beitrag zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen leistet. Völlig unberücksichtigt ist hier die CO₂-Bilanz der Rohstoffbeschaffung, Fertigung, Lieferung, Produktionsprozesses und der damit entstehenden Treibhausgasemissionen.

In Hinblick auf die bereits am Vorhabensstandort in großem Umfang entstehenden Treibhausgase (ohne Aussagen zum Konzentrationsgehalt) während des Produktionsprozesses und dem lokalen Temperaturanstieg aufgrund der Bodenversiegelung lassen die der Öffentlichkeit zugänglich gemachte Unterlagen keiner Schlussfolgerung zu. Auch das im Internet existierende hier jedoch nicht vorgelegte Impact Protocol 2019 der Tesla Inc. ist insgesamt als unzureichend zu betrachten, da keine detaillierte CO₂-Bilanz enthalten ist.

Einzig der Umstand emissionsfreie Fahrzeuge in den Alltagsverkehr zu bringen reicht hierbei nicht aus, vielmehr ist die Gesamtbilanz entscheidend, um den Beitrag an der Treibhausgasreduzierung quantifizierbar zu machen.

Bezogen auf den Vorhabensstandort fällt die Entwaldung eines umfangreichen CO₂-Speichers, die Belieferung durch fossile und anteilige Stromlieferung durch weiterhin bestehende Braunkohlekraftwerke zur Last. Wieviel CO₂ bei der Produktion eines Autos tatsächlich entsteht ist in den Antragsunterlagen nicht dokumentiert, der Beweis eines Klimaschutzbeitrages nicht erbracht.

<https://www.klimareporter.de/verkehr/tesla-produziert-keinen-klimaschutz>

31. Die großflächige Zerstörung der Natur von größtem Ausmaß, die den Erholungswert und die Lebensqualität unserer Landschaft erheblich schmälern wird steht in keinem Verhältnis zu dem angeblichen Klimaschutzbeitrag des Vorhabens. Die Beeinträchtigungen sind für alle Einwohner der Gemeinde, insbesondere der besonders schutzbedürftigen Menschen (Kinder, Senioren, mobil eingeschränkte Personen) unzumutbar. Die hohe Konzentration an Schadstoffen, Einschränkungen der Daseinsvorsorge (Trinkwasserversorgung, schadstofffreie Abwasserentsorgung) wird die Grenze des Zumutbaren weit übersteigen.
Dieses Vorhaben dient nicht dem Allgemeinwohl, sondern nur den wirtschaftlichen Interessen des Vorhabensträgers.
32. Aufgrund der beträchtlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die gesamte Region sowie des bestehenden beträchtlichen planerischen Einschlags des Vorhabens müssen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG Grundsätze und Verfahrensprinzipien des Planfeststellungsrechts beachtet werden.
33. Insgesamt sind die vorgelegten Antragsunterlagen, die UVP und der artenschutzrechtliche Fachbeitrag nebst Emissions- und Immissionsprognosen nicht geeignet den tatsächlichen Umfang des Vorhabens und die damit zwingend bereits zum jetzigen Zeitpunkt einhergehenden Folgemaßnahmen zu beschreiben.
34. Der Standort des B-Plangebiets Nr. 13 Freienbrink-Nord ist aus unserer Sicht nicht geeignet für eine Industrieanlage dieser Größenordnung.

Insgesamt betrachtet sehen wir die Voraussetzungen für die Genehmigung der Gigafactory 4 in Grünheide als nicht erfüllt.

Eine derart große Anlage mit den genannten weitreichenden Folgen für Mensch, Natur, Landschaft, Boden und Wasser bedarf eines Raumordnungsverfahrens mit landesweiter Prüfung geeigneter Alternativstandorte.

Nicht in den Antragsunterlagen und trotzdem schon in der Beschlussfassung in Grünheide sind Vorhaben zur Verlegung des Bahnhofs Fangschleuse und den Bau einer zusätzlichen Autobahnabfahrt für Tesla.

Ohne die Zustimmung der Naturschutzverbände bedarf dies eines gesonderten Planfeststellungsverfahrens, was wir hiermit einfordern.

Bis zur Erfüllung aller genannten Voraussetzungen und Klärung der noch offenen Fragen ist das Genehmigungsverfahren auszusetzen.

Sollte dieses Vorhaben vor allem aufgrund des politischen Drucks genehmigt werden, erwarten wir ein umfangreichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenkatalog, der gewährleistet, dass die vom Vorhaben belastete Region in besonderem Maße berücksichtigt wird.

Neben den bereits von den anerkannten Naturschutzverbänden (eigene Einwendung) folgende Maßnahmen vor:

Waldumbau in der Region:

Neben der 1:1 Erstaufforstung, fordern wir die Bereitstellung erheblicher Mittel für einen Waldumbau in der gesamten Region der Werksansiedlung bereitzustellen.

Hier ist eine enge Absprache mit der Oberförsterei Hangelsberg notwendig, um geeignete Flächen für den Waldumbau festzulegen.

Ausweisung von Wildnisgebieten in der Region:

Der Bau der geplanten Gigafactory führt zur weiteren Zerschneidung des Biotopverbundes, Tiere verlieren ihren Lebensraum, aber auch die Möglichkeit zwischen einzelnen Gebieten zu wandern. Dafür ist die Schaffung und Ausweisung von Wildnisgebieten unerlässlich.

Hier ist mit der Oberförsterei Hangelsberg abzustimmen, welche Flächen in Betracht kommen und wie diese ausreichend finanziell abgegolten werden.

Zusätzlich schlagen wir das Waldgebiet um den Wiesenwärther (hinter Hangelsberg Richtung Fürstenwalde) vor für die Ausweisung als Wildnisgebiet, Ansprechpartner für die Waldfläche ist der Stadforst Fürstenwalde.

Bau von Krötentunneln in unmittelbarer Nähe des Vorhabensgebietes

Aufgrund der massiven Zunahme des Verkehrs zwischen Erkner, Grünheide und dem Vorhabensgebiet, aber auch zwischen dem Vorhabensgebiet und Fürstenwalde ist der Bau von Krötentunneln unabdingbar. Bereits jetzt nehmen aufgrund des stetig zunehmenden Verkehrs die Zahl der Kröten und Frösche massiv ab. Eine ehrenamtliche Betreuung der Krötenzäune ist aktuell nur für den Weg zu den Laichgewässern möglich, bei der Rückwanderung, die sich über mehrere Monate ziehen kann, fallen die Tiere dem Verkehr zum Opfer. Nur Krötentunnel können hier entsprechende Abhilfe leisten. Diese müssen aber ausreichend groß sein (das auch Tageslicht reinfällt) und regelmässig vom Landesstraßenamt gereinigt werden. Hierfür müssen ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

An folgenden Punkten werden Krötentunnel unbedingt benötigt:

1. L38 Ortsausgang Hangelsberg Richtung Fürstenwalde, Orstausgang Hangelsberg Richtung Mönchwinkel
2. L231 Richtung Grünheide, Priestersee
3. L23 Möllensee, Burgwall und Möllensee, Hupe

Unterstützung zur Realisierung NABU-Projekt Wiesenwärther (Schellhorstwiesen)

Umfangreiche Entsiegelungsmaßnahmen:

1. Vorschlag: alter Bauhof in unmittelbarer Nähe des Hangelsberger Regionalbahnhofs zur Stärkung des Freiraumverbunds

Aufgrund der insgesamt oberflächlich bewerteten Auswirkungen, die alleine in Anbetracht der Vorhabensgröße als gravierend anzunehmen sind, behalten wir uns weitere Einwendungen vor.

Mit freundlichen Grüßen



NABU – Kreisverband Fürstenwalde e.V.
Nadine Rothmaier Vorsitzende